

Felix Dobiosch und Julius Fabian Stehl, LL. M., Düsseldorf\*

## Kein Schadensersatz wegen Luftverschmutzung

Mit Urteil vom 22.12.2022 (Rechtssache C-61/21) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Schäden, welche durch Erkrankungen auf Grund verschmutzter Luft infolge der Überschreitung von Emissionsgrenzwerten verursacht werden, nach unionsrechtlichen Staatshaftungsgrundsätzen grundsätzlich nicht ersatzfähig sind. Nach Auffassung des EuGH verleihen die zugrundeliegenden europäischen Richtlinien zur Luftqualität dem Einzelnen keine individuellen Rechte, deren Verletzung eine Inanspruchnahme der Mitgliedstaaten auf Schadensersatz ermöglichen würde. Vielmehr sind Bürgerinnen und Bürger gehalten, sich an nationale Behörden und Gerichte zu wenden, um etwa den Erlass von Luftreinehaltemaßnahmen zu erwirken. Der nachfolgende Beitrag stellt die wesentlichen Inhalte des Urteils dar und erörtert mögliche Implikationen für das nationale Staatshaftungsrecht im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

### I. Das Urteil des EuGH

#### 1. Sachverhalt und Verfahrensgang

Ein Pariser Bürger erhob Klage bei dem französischen Verwaltungsgericht Cergy-Pontoise und verlangte von der Französischen Republik unter anderem € 21 Mio. Schadensersatz. Der Kläger behauptete, die steigende Luftverschmutzung und die damit einhergehende Verschlechterung der Luftqualität in der Metropolregion Paris habe seine Gesundheit geschädigt.<sup>1</sup> Die Haftung des französischen Staates sei daraus abzuleiten, dass dieser gegen seine Verpflichtungen aus den Luftqualitätsrichtlinien der Europäischen Union (EU), zu denen unter anderem die Richtlinie 2008/50/EG<sup>2</sup> (im Folgenden auch „Luftqualitätsrichtlinie“) zählt, verstoßen habe. Der Staat habe nicht hinreichend Sorge dafür getragen, die in der EU geltenden Grenzwerte in Bezug auf die Luftreinhaltung, insbesondere hinsichtlich der Grenzwerte für PM10-Feinstaubpartikel sowie Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), einzuhalten.

Mit Urteil vom 12.12.2017 wies das Verwaltungsgericht Cergy-Pontoise die Klage im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass die Luftqualitätsrichtlinien der EU Einzelnen keine subjektiven Rechte verleihen und insofern gerade keine Schadensersatzansprüche wegen etwaiger Verschlechterungen der Luftqualität gewähren. Der Kläger legte daraufhin am 25.4.2018 Rechtsmittel zum Verwaltungsberufungsgericht Versailles ein.<sup>3</sup> Dieses setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens (Art. 267 Abs. 2 AEUV) unter anderem die Frage vor, inwieweit eine Überschreitung der unionsrechtlichen Grenzwerte hinsichtlich des Schutzes der Luftqualität Schadensersatzansprüche Einzelner zu begründen vermögen.<sup>4</sup>

#### 2. Entscheidung des EuGH

Entgegen des Schlussantrags der Generalanwältin Kokott verneinte der EuGH die Möglichkeit eines Individualschadensersatzanspruches gegen Mitgliedsstaaten aus der Luftqualitätsrichtlinie nach unionsrechtlichen Grundsätzen, da die Voraussetzungen für einen solchen nicht gegeben seien.<sup>5</sup>

Grundlage für derartige Schadensersatzansprüche Einzelner ist der unionsrechtliche Staatshaftungsanspruch, den der

EuGH im Wege der Rechtsfortbildung entwickelt und in zahlreichen Entscheidungen konkretisiert hat. In rechtlicher Hinsicht basiert der Anspruch auf dem Grundsatz des Unionsrechts, welcher die Mitgliedsstaaten zum Schadensersatz verpflichtet, sofern Bürgern infolge von Verstößen gegen das Unionsrecht individuelle Schäden entstehen. Hergleitet wird dies aus dem Erfordernis der Gewährung der vollen Wirksamkeit des Unionsrechts (sog. *effet utile*).<sup>6</sup> Ergänzend rekurriert der EuGH auf die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 3 AEUV und Art. 340 Abs. 2 AEUV.<sup>7</sup>

Nach der Rechtsprechung des EuGH stehen Geschädigten dann staatshaftungsrechtliche Ersatzansprüche nach dem Unionsrecht zur Verfügung, wenn kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die unionsrechtliche Norm, gegen die verstoßen worden ist, bezweckt, Einzelnen Rechte zu verleihen;
- der Verstoß gegen diese Norm muss „hinreichend qualifiziert“ sein; und
- zwischen dem Verstoß und dem individuell entstandenen Schaden muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehen.<sup>8</sup>

Die erste und vorliegend zentrale Voraussetzung ist demnach das Vorliegen einer Norm, welche dem Einzelnen Rechte verleiht: Dies ist nach dem gemeinhin weiten Verständnis des EuGH nicht nur dann der Fall, wenn Vorschriften eine dementsprechende ausdrückliche Regelungen treffen, sondern auch, wenn die jeweilige Norm den Mitgliedsstaaten unzweifelhaft positive oder negative Verpflichtungen auferlegt.<sup>9</sup>

Die Generalanwältin Kokott hatte diese Voraussetzung mit der Begründung bejaht, die Luftqualitätsrichtlinie lege den Mitgliedsstaaten eine unmittelbare Pflicht zur Reduktion der Luftschadstoffe auf. Die Grenzwerte in der Luftqualitätsrichtlinie verfolgten zudem den Zweck, schädliche Aus-

\* Felix Dobiosch und Julius Fabian Stehl, LL.M. sind beide Rechtsanwältinnen und Senior Associates in der Praxisgruppe Litigation & Arbitration der internationalen Anwaltssozietät Hogan Lovells Int. LLP. Sie danken ihrem Wiss. Mit. Lukas Frischholz für seine wertvolle Unterstützung bei der Erstellung dieses Beitrags.

1 EuGH, Urt. v. 22.12.2022 – C-61/21 = KlimR 2023, 119 (in diesem Heft), Rn. 28.

2 Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2008 über Luftqualität und saubere Luft in Europa (ABL 2008, L 152, S. 1), in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/1480 der Kommission vom 28.8.2015 (ABL 2015, L 226, S. 4).

3 EuGH, Urt. v. 22.12.2022, C-61/21 Rn. 30 f.

4 EuGH, Urt. v. 22.12.2022, C-61/21 Rn. 33, 42.

5 EuGH, KlimR 2023, 119, Rn. 55 ff.; Schlussantrag der Generalanwältin beim EuGH Kokott v. 5.5.2022, BeckRS 2022, 9861 Rn. 33 ff.

6 Dazu schon EuGH, Urt. v. 19.11.1991, C-6/90 und C-9/90 (Francovich), NJW 1992, 165, 167; Dauner-Lieb/Langen, BGB Schuldrecht/Steegen/Muthers, 4. Auflage 2021, § 839 BGB Rn. 27.

7 Dauner-Lieb/Langen, BGB Schuldrecht/Steegen/Muthers, 4. Auflage 2021, § 839 BGB Rn. 27 m. w. N.

8 Grundlegend EuGH, Urt. v. 19.11.1991, C-6/90 und C-9/90 (Francovich), NJW 1992, 165, 167; Urt. v. 5.3.1996, C-46/93 und C-48/93 (Brasserie du Pêcheur und Factortame), NJW 1996, 1267 f. Rn. 51; Urt. v. 10.7.1997, C-373/95 (Maso), NJW 1997, 2585, 2586 Rn. 35; Ossenbühl/Cornils, Staatshaftungsrecht, 6. Auflage 2013, 15. Teil S. 606; BeckOK BGB/Reinert, Stand 1.11.2022, § 839 BGB Rn. 101 b m. w. N.

9 EuGH, KlimR 2023, 119, Rn. 46 m. w. N.; zu subjektiven Rechten aus Richtlinien siehe BeckOGK/Dörr, Stand 1.8.2022, § 839 BGB Rn. 886; MünchKommBGB/Papier/Shirvani, 8. Auflage 2020, § 839 BGB Rn. 154.

wirkungen auf die menschliche Gesundheit zu verhindern.<sup>10</sup> Aus der anerkannten Möglichkeit des Primärrechtsschutzes zur Herbeiführung des Erlasses von Luftreinhaltemaßnahmen könne daher auch die für die Frage der Haftung der Mitgliedsstaaten notwendige Rechtsposition gefolgt werden.

Dieser Beurteilung schloss sich der EuGH nicht an. Nach Auffassung des Gerichts verliehen die in der Richtlinie enthaltenen Grenzwerte zur Luftqualität weder ausdrücklich noch implizit individuelle Rechte, deren Verletzung eine Haftung der Mitgliedsstaaten zur Folge hätte.<sup>11</sup> Obwohl Art. 13 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 der Luftqualitätsrichtlinie konkrete Pflichten hinsichtlich des Ergebnisses in Bezug auf die Luftqualität vorsähen, sei die Luftqualitätsrichtlinie der EU gemäß ihres Art. 1 lediglich dem allgemeinen Ziel verschrieben, die menschliche Gesundheit und Umwelt in ihrer Gesamtheit zu schützen.<sup>12</sup> Die in den Bestimmungen vorgesehenen Verpflichtungen erlaubten im Rahmen dieses allgemeinen Ziels daher nicht die Annahme, „dass Einzelnen oder Gruppen von Einzelnen aufgrund dieser Verpflichtungen im konkreten Fall implizit individuelle Rechte verliehen würden (...)“.<sup>13</sup> Da somit ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Luftqualitätsrichtlinie „nicht geeignet wäre, eine Rechtsstellung zu verändern, die diese (...) für Einzelne hätten schaffen sollen“, komme eine Ersatzpflicht der Mitgliedsstaaten für individuelle Schäden im Zusammenhang mit der Einhaltung von Luftreinhaltewerten nicht in Betracht.<sup>14</sup>

Sofern die Einhaltung der Luftreinhaltegrenzwerte nicht ausreichend durch den jeweiligen Mitgliedsstaat sichergestellt würde, seien Betroffene daher darauf beschränkt, die nationalen Behörden und Gerichte anzurufen, um den Erlass von Luftreinhaltemaßnahmen (vgl. etwa § 47 BImSchG) zu erwirken – hierdurch könne dem unionsrechtlichen Grundsatz der Effektivität hinreichend Rechnung getragen werden.<sup>15</sup>

Mit seiner Entscheidung macht der EuGH deutlich, dass der von der Richtlinie allgemein bezweckte Gesundheitsschutz als kollektives Interesse zwar ein Klagerecht des Einzelnen auf Erlass erforderlicher Maßnahmen begründen kann. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Verleihung individueller Rechte, was Voraussetzung für das Bestehen eines unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs wäre.<sup>16</sup>

## II. Implikationen für staatshaftungsrechtliche Klimaklagen in Deutschland

Obwohl der EuGH vorliegend eine Haftung von Mitgliedsstaaten nach unionsrechtlichen Staatshaftungsgrundsätzen verneint hat, bleibt zu konstatieren, dass die Entscheidung die Inanspruchnahme einzelner Mitgliedsstaaten aufgrund nationaler Vorschriften unberührt lässt. Geht es um einen Verstoß gegen das Recht der Union im Verwaltungsvollzug, kommt neben dem unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch nach allgemeinen Grundsätzen regelmäßig auch ein Amtshaftungsanspruch in Betracht, weil die Amtspflicht zu rechtmäßigem Verhalten die Beachtung des Rechts der Union einschließt.<sup>17</sup>

Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH stellt sich daher die Frage, ob Einzelne den Staat für ihnen etwa entstandene Gesundheitsschäden infolge der Überschreitung von Emissionsgrenzwerten nach den nationalen Normen des Staatshaftungsrechts in Anspruch nehmen können. Voraussetzung wäre, dass mit der Nichteinhaltung von Emissionsgrenzwerten aus der Luftqualitätsrichtlinie bzw. der unzureichenden Ergreifung entsprechender Luftreinhaltemaß-

nahmen eine drittbezogene Amtspflicht verletzt wurde. Dies erscheint indes gleich unter mehreren Gesichtspunkten zweifelhaft:

### 1. Amtspflichtverletzung

Für das Bestehen amtshaftungsrechtlicher Schadensersatzansprüche aus § 839 Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG wäre Voraussetzung, dass mit der Nichteinhaltung von Emissionsgrenzwerten aus der Luftqualitätsrichtlinie bzw. der unzureichenden Ergreifung entsprechender Luftreinhaltemaßnahmen eine drittbezogene Amtspflicht verletzt wurde.

Sowohl Art. 23 f. der Luftqualitätsrichtlinie als auch § 47 BImSchG begründen eine staatliche Pflicht zur Einleitung von Luftreinhaltemaßnahmen.<sup>18</sup> Insoweit erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, dass das Unterlassen entsprechender Maßnahmen zur Luftqualitätsverbesserung eine Amtspflichtverletzung darstellen könnte. Höchststrichterlich geklärt ist diese Frage allerdings bislang nicht. Die bisherige Entscheidungspraxis in den sog. Waldschadensfällen, wonach eine Haftung für legislatives Unrecht in der Regel auszuscheiden habe,<sup>19</sup> dürfte der Annahme einer Amtspflichtverletzung jedenfalls nicht von vornherein entgegenstehen. Denn nicht ein potentielles Unterlassen des Gesetzgebers steht im Raum, sondern der für den Erlass von Maßnahmen nach § 47 BImSchG zuständigen Behörde. Diese aber ist bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 47 BImSchG zum Tätigwerden verpflichtet. Ein Ermessen steht ihr insoweit nicht zu.<sup>20</sup>

### 2. Drittbezogenheit der Amtspflicht

Allerdings kann von dem Vorliegen der für den nationalen Amtshaftungsanspruch notwendigen Drittbezogenheit der Amtspflicht nach der Entscheidung des EuGH wohl nicht mehr ohne Weiteres ausgegangen werden.

Für die Drittbezogenheit einer Amtspflicht ist stets erforderlich, dass Amtshandlungen im Drittinteresse erfolgen oder in die Rechtsstellung Dritter hineinwirken. Dies ist insbesondere zu bejahen, wenn mit dem Amtspflichtverstoß eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte einhergeht, beispielsweise bei einer Nicht-, Spät- oder Schlechterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsansprüche des öffentlichen Rechts.<sup>21</sup> Der Drittbezug der Amtspflicht fällt ferner regelmäßig mit der Möglichkeit des Betroffenen zusammen, einen verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelf gegen die schädigende Amtshandlung zu erheben (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO).<sup>22</sup>

10 Schlussantrag der Generalanwältin beim EuGH Kokott v. 5.5.2022, BeckRS 2022, 9861 Rn. 68, 73 ff.

11 EuGH, KlimR 2023, 119, Rn. 56.

12 EuGH, KlimR 2023, 119, Rn. 54 ff.; Erwägungsgrund 27 RL 2008/50/EG.

13 EuGH, KlimR 2023, 119, Rn. 56.

14 EuGH, KlimR 2023, 119, Rn. 62.

15 EuGH, KlimR 2023, 119, Rn. 58 m. w. N., Rn. 62.

16 Vgl. Worms NJW 2023, 827, 830 f.

17 BeckOGK/Dörr, Stand 1.8.2022, § 839 BGB Rn. 879.

18 BeckOK Umweltrecht/Köck, Stand 1.4.2018, § 47 BImSchG Rn. 3 a f.; Rapp ZUR 2021, 541, 544 m. w. N.

19 Vgl. BGH, Urt. v. 10.12.1987, III ZR 220/86, NJW 1988, 478; OLG Köln, Urt. v. 16.9.1985, 7 U 133/84, NJW 1986, 589.

20 OVG Lüneburg, Urt. v. 12.5.2011, 12 LC 143/09, BeckRS 2011, 52224 Rn. 41; Jarass, BImSchG/Jarass, 14. Auflage 2022, § 47 BImSchG Rn. 12; Rapp ZUR 2021, 541, 544.

21 Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar/Papier/Shirvani, 99. EL September 2022, Art. 34 GG Rn. 181.

22 Dürig/Herzog/Scholz/Papier/Shirvani, GG-Kommentar, 99. EL September 2022, Art. 34 GG Rn. 181; Ossenbühl/Cornils, Staatshaftungsrecht, 6. Auflage 2013, 2. Teil S. 61.

Eine Amtspflicht ist folglich drittbezogen, wenn diese einem Amtsträger nicht allein des Allgemeininteresses und des Staates wegen auferlegt wird, sondern auch im Interesse des Einzelnen. Dabei reicht es aus, dass die Amtspflicht neben der Erfüllung von Interessen allgemeiner Art und öffentlicher Belange auch bezweckt, Individualinteressen zu nutzen.<sup>23</sup> Zwar sind die allgemeinen Anforderungen an die Drittbezogenheit in der Rechtswissenschaft hinlänglich geklärt, jedoch bestimmt sich diese stets nach den Umständen des Einzelfalles und ist somit von Unsicherheiten geprägt.<sup>24</sup>

Ob diese Voraussetzungen im Hinblick auf die Verpflichtungen aus der Luftqualitätsrichtlinie vorliegen, ist in Anbetracht der Entscheidung des EuGH fraglich. Das Gericht macht in seiner Entscheidung deutlich, dass die Luftqualitätsrichtlinie lediglich allgemeine Ziele des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verfolgt, jedoch keine individuellen Rechte verleihen will, womit die Annahme einer Drittbezogenheit der Amtspflichten aus Art. 23, Art. 13 der Luftqualitätsrichtlinie mindestens zweifelhaft erscheint.<sup>25</sup>

Diese Feststellungen überraschen insofern, als der EuGH (worauf er in der Entscheidung auch hinweist) in der Vergangenheit wiederholt entschieden hat, dass Einzelnen auf Ebene des Primärrechtsschutzes Klagerechte zustehen. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH müssen Personen, deren Gesundheit durch Grenzwertüberschreitungen gefährdet sein könnte, bei nationalen Behörden (gegebenenfalls unter Anrufung der zuständigen Gerichte) Maßnahmen zur Luftreinhaltung erwirken können. Dazu gehört auch der Erlass eines Luftqualitätsplans im Einklang mit der Luftqualitätsrichtlinie, wenn ein Mitgliedstaat die Einhaltung der sich aus dieser Vorschrift ergebenden Anforderungen nicht gewährleistet.<sup>26</sup> Der EuGH weist in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hin, dass diese Möglichkeit weiter besteht.

Jedenfalls nach deutschem Verständnis setzt ein solches Klagerecht (§ 42 Abs. 2 VwGO) jedoch das Bestehen eines entsprechenden subjektiven Rechts auf Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte voraus.<sup>27</sup> Aus rechtsdogmatischer Sicht ließe sich daher nach allgemeinen Grundsätzen durchaus die Drittbezogenheit der entsprechenden Amtspflichten begründen. Eine entsprechende Entscheidung deutscher Gerichte in einem Entschädigungsprozess erscheint gleichwohl unwahrscheinlich. Der EuGH macht in seiner Begründung deutlich, dass aus unionsrechtlicher Sicht die Ebenen des Primär- und Sekundärrechtsschutzes nicht zwangsläufig zusammenfallen müssen.<sup>28</sup>

### 3. Kausalität

Wollte man demgegenüber – etwa unter Rekurs auf den „Klima-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts<sup>29</sup> – annehmen, dass die in Rede stehenden Vorschriften der Luftqualitätsrichtlinie, wenn auch nur für einen umgrenzten Personenkreis<sup>30</sup>, eine drittbezogene Amtspflicht statuieren<sup>31</sup>, dürften in der Praxis die meisten Klagen an dem Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität scheitern.<sup>32</sup> Zwar mag durch eine zu hohe Schadstoffbelastung die Möglichkeit eines Gesundheitsschadens in Betracht kommen.<sup>33</sup> Jedoch müsste, da eine Amtspflichtverletzung allenfalls in einem Unterlassen gesehen werden kann, eine Gesundheitsschädigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch pflichtgemäßes behördliches Handeln verhindert werden können, um den Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität zu führen.<sup>34</sup> Die bloße Möglichkeit oder eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Verhinderung von Gesundheitsschädigungen durch Luftreinhaltemaßnahmen genügt dabei

grundsätzlich nicht.<sup>35</sup> Mit anderen Worten muss zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden, dass neben der per se feststellbaren Überschreitung der Luftreinhaltewerte keine anderen Bedingungen für die beim Geschädigten eingetretene Gesundheitsverletzung bestanden, die allein oder zusammen für deren Eintritt hinreichend waren.

Auch Beweiserleichterungen dürften nicht in Betracht kommen. Gegen eine Annahme alternativer Kausalität spricht schlechthin, dass allein der Staat als Schädiger in Betracht kommt.<sup>36</sup> Die Bemühung der dem deutschen Recht gänzlich fremden Proportionalhaftung verfährt ebenfalls nicht.<sup>37</sup> Die prozessrechtliche Beweiserleichterung aus § 287 ZPO ist bei der haftungsbegründenden Kausalität schließlich ebenfalls nicht heranzuziehen.<sup>38</sup>

### III. Fazit

Für Gesundheitsschäden, die im Kontext der Nichteinhaltung europäischer Richtlinien zur Luftreinhaltung stehen, hat der EuGH einen unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch zwar verneint. Abschließend geklärt ist die Haftungsfrage damit allerdings nicht. Der EuGH hat in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitgliedsstaaten gegebenenfalls nach nationalen Vorschriften haften können. Auch die Inanspruchnahme privater Wirtschaftsakteure, die zu Emissionen beitragen, bleibt von der Entscheidung des EuGH unberührt. Insbesondere emissions- und energieintensive Unternehmen drohen damit weiterhin in den Fokus einer öffentlichkeitswirksamen strategischen Prozessführung zu geraten. Der Handlungsdruck auf Politik und Wirtschaft wird daher aller Voraussicht nach weiter zunehmen.

Ob und inwieweit es allerdings erfolgversprechend sein kann, die globalen Herausforderungen des Klimawandels und des notwendigen Klimaschutzes anhand von Einzelfällen Gerichten aufzubürden, darf nicht nur vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH bezweifelt werden. Vielmehr fügt sich das Urteil in eine Reihe jüngster zivilgerichtlicher Entscheidungen ein, die hierfür in erster Linie die politischen Institutionen in der Verantwortung sehen. ■

23 Staudinger, BGB/Wöstmann, 2020, § 839 Rn. 169; Bamberger/Roth/Hau/Poseck, BGB/Reinert, Band 3, 4. Auflage 2019, § 839 BGB Rn. 65; MünchKommBGB/Papier/Sharvani, 8. Auflage 2020, § 839 BGB Rn. 285 f.

24 MünchKommBGB/Papier/Sharvani, 8. Auflage 2020, § 839 BGB Rn. 287.

25 Siehe dazu bereits Fn. 13.

26 Vgl. EuGH, Urt. v. 25.7.2008, C-237/07 (Janecek/Freistaat Bayern); EuGH, Urt. v. 19.11.2014, C-404/13 (ClientEarth).

27 Vgl. Jarass, BImSchG/Jarass, 14. Auflage 2022, § 47 BImSchG Rn. 66.

28 Vgl. hierzu auch Ruttloff NVwZ 2023, 321, 325 f.

29 BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 = KlimR 2022, 28.

30 Vgl. EuGH, Urt. v. 25.7.2008, C-237/07 (Janecek/Freistaat Bayern), EuZW 2008, 573, 574 Rn. 39; BVerwG, Urt. v. 5.9.2013, 7 C 21.12, ZUR 2014, 52, 55 Rn. 45; zum Drittschutz in Bezug auf § 47 Abs. 1 BImSchG VGH München, Beschl. v. 4.6.2018, 22 ZB 17/2370, BeckRS 2018, 14540 Rn. 14.

31 So jedenfalls Rapp ZUR 2021, 541, 544.

32 Allgemein zur Kausalität bei Ossenbühl/Cornils, Staatshaftungsrecht, 6. Auflage 2013, 2. Teil S. 73 f.; ferner Staudinger, BGB/Wöstmann, 2020, § 839 BGB Rn. 224; angedeutet auch bei Rapp ZUR 2021, 541, 545 m. w. N.; zu Kausalitätsfragen und den beweisrechtlichen Implikationen auch bei Walden/Frischholz ZIP 2022, 2473, 2478 ff.

33 Rapp ZUR 2021, 543, 545.

34 BGH, Urt. v. 29.11.1973, III ZR 211/71 Rn. 24 (juris); Staudinger, BGB/Wöstmann, 2020, § 839 BGB Rn. 224.

35 BGH, Urt. v. 4.4.2019, III ZR 35/18, NJW 2019, 1809, 1810 Rn. 25.

36 Statt aller Jauernig, BGB/Teichmann, 18. Auflage 2021, § 830 BGB Rn. 1.

37 BGH, Urt. v. 11.1.1994, VI ZR 41/93, NJW 1994, 932, 934.

38 Ipsen/Waßmuth/Plappert ZIP 2021, 1843, 1847; Walden/Frischholz ZIP 2022, 2473, 2479.